

Denkmalrecht in Deutschland

Gastbeitrag von Christoph Bazil, Referatsleiter im österr. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Denkmalschutz in Österreich¹

Literatur zum Beitrag Denkmalschutz in Österreich

- Bacher (Hrsg.), Kunstwerk oder Denkmal, Alois Riegls Schriften zur Denkmalpflege; Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege, Band XV, 1995
- Bazil, Ausgewählte Rechtsfragen zum Österreichischen Denkmalschutzgesetz, Diss. Univ. Wien, 2001
- Bazil/Binder-Kriegelstein/Kraft, Das österr. Denkmalschutzrecht, 2004
- Berger, Denkmalschutz in Österreich, Dissertation, Wien, 2002
- Dehio – Handbuch der Kunstdenkmäler Österreichs, zahlreiche Bände
- Donin, Zukunftsaufgaben österreichischer Kunstforschung, 1945
- Dvorák, Katechismus der Denkmalpflege, 1914
- Fraydenegg-Monzello, Denkmalschutz und Eigentum, Heft 21 der Kl. Arbeitsreihe zur europ. und vergl. Rechtsgeschichte, Univ. Graz, 1994
- Fürnsinn, Denkmalschutzrecht, Kommentar, 2002
- Hajos, Denkmalschutz und Öffentlichkeit, Ausgew. Schriften, Hist.-Anthropol. Studien, Band 19, Wien, 2006
- Helfert, Staatliche Fürsorge für Denkmale der Kunst und des Alterthums (1876)
- Helfgott, Das Ausfuhrverbotsgesetz, Manzsche Gesetzesausgabe – Sonderausgabe Nr. 49a, 2. Ergänzungsband, 1987
- Helfgott, Die Rechtsvorschriften für den Denkmalschutz, 1979 mit Ergänzungsband, 1983
- Hocke, Denkmalschutz in Österreich, Heft 23 der Schriftenr. des Inst. für angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung, 1975
- Hocke, Denkmalschutzgesetz, in: Rechtsvorschriften zu Umweltschutz und Raumordnung, Ö-82-0-01, (Loseblattsammlung), hg. vom Institut für Stadtforschung, Wien
- Holey, Ein Denkmalschutzgesetz für Österreich, V. der Flugschriften des Vereines zum Schutze und zur Erhaltung der Kunstdenkmäler Wiens und Niederösterreichs, 1911
- Holzinger, Der Begriff der Schutzwürdigkeit, Schriftenr. des Salzburger Inst. für Raumforschung, Band 4, 1975
- Kirsch, Denkmalschutz, Komment. Ausgabe der Gesetze und VO auf dem Gebiet des Denkmalschutz, 1937
- Kraft, Der historische Garten als Kulturdenkmal, 2002
- Lipp (Hrsg.), Denkmal – Werte – Gesellschaft, Zur Pluralität des Denkmalbegriffs, 1993
- Lipp, Natur, Geschichte, Denkmal – Zur Entstehung des Denkmalbewußtseins der bürgerlichen Gesellschaft, 1987
- Lipp, Kultur des Bewahrens, Schrägansichten zur Denkmalpflege, 2008
- Müller, Staatlicher Denkmalschutz in Österreich – 1900 bis 1923, Diss. Univ. Wien, 1985
- Neuwirth, 30 Jahre Europarat und österreichische Denkmalpflege, in: Österreich im Europarat 1956 – 1986, Österr. Akad. der Wiss., Phil.-Histor. Klasse, 502. Band, hg. von Hummer und Wagner, 1988
- Reichelt (Hg), Historische Gärten – Schutz und Pflege als Rechtsfrage, Symposium 28. April 2000, Schriftenr. des Ludwig Boltzmann Inst. für Europarecht Band 5, 2000
- Reichelt (Hrsg.), Internationaler Kulturgüterschutz – Wiener Symposium 18.–19. Oktober 1990, 1992

¹ Erstveröffentlichung in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010.

- Reichelt (Hrsg.), Neues Recht zum Schutz von Kulturgut – Internationaler Kulturgüterschutz: EG-Richtlinien, UNIDROIT-Konvention und Folgerecht, Schriftenr. des Ludwig Boltzmann Inst. für Europarecht Band 1, 1997
- Reichelt, Internationaler Kulturgüterschutz – rechtliche und kulturpolitische Aspekte, in: Ress (Hrsg.), Europa-Institut Nr. 143, Univ. des Saarlandes, 1988
- Riccabona, Kritische Überlegungen zum österreichischen Denkmalschutzgesetz, Dissertation, Innsbruck, 2001
- Riegl, Der Moderne Denkmalkultus – Sein Wesen und Seine Entstehung, 1903
- Sozialwiss. Arbeitsgemeinschaft, Der neue Entwurf zu einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz, Studienarbeit, 1977
- Stenitzer, Recht und Denkmalschutz, Diplomarbeit, 1991
- Tauber, Internationaler Kulturgüterschutz – Ausfuhrverbotsgesetze für Kulturgüter in Europa, Diss. Univ. Wien, 1992
- Wörle, Rechtsvorschriften für den Schutz des architektonischen Erbes in Österreich: Denkmalschutz – Ortsbildschutz – eine Gegenüberstellung, Diplomarbeit Univ. Innsbruck, 1996

Bundesdenkmalamt

- Bundesdenkmalamt, Denkmalpflege in Österreich 1945–1970, Bundesdenkmalamt Eigenverlag, 1970
- Bundesdenkmalamt, Denkmalpflege in Österreich 1945–1970, Katalog zur Informationsschau, Wien 16. Oktober bis 15. November 1970, 1970
- Brandstetter, Altenehrung, 1983
- Hajos, Romantische Gärten der Aufklärung, 1989
- Hajos, Der malerische Landschaftspark in Laxenburg bei Wien, 2006
- Der Pacher-Altar in St. Wolfgang, 1981
- Foramitti, Kulturgüterschutz, 1970
- Beck, Beiträge zur Konservierung von Holz und Papier, 1969
- Riegl, Kunstwerk oder Denkmal, 1995
- Frodl-Kraft, Gefährdetes Erbe, 1997
- Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich, 1999
- Pollak, Vom Erinnerungsort zur Denkmalpflege, Kulturgüter als Medien des kulturellen Gedächtnisses, 2009
- Standards der Baudenkmalpflege, 2. Auflage 2015, download unter <http://www.bda.at/publikationen/881/20218/Standards-der-Baudenkmalpflege>
- Welterbe in Österreich, download unter <http://www.bda.at/downloads/2387/Welterbe-in-Oesterreich>

Periodika

- Zeitschrift des Bundesdenkmalamts: Denkmal Heute
- Restauratorenblätter
- Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege
- Fundberichte aus Österreich

ferner: **Dehio-Handbuch** – Die Kunstdenkmäler Österreichs, verschiedene Auflagen

Denkmalpflege in Niederösterreich

- Denkmal im Ortsbild, 1992
- Sommerfrische, 1991
- Archäologie, 2004
- Gemälde, 2005
- Stadler, Das industrielle Erbe Niederösterreichs, 2006
- Weinviertel, 2005
- Holz, 2006
- Menschen und Denkmale, 2006
- Klangdenkmale, Glocken und Orgeln, 2008
- Glas, 2009
- Friedhof und Denkmal, 2009
- Beton, 2010

Zur Restaurierung: mehrere Bände seit 1995

Denkmalpflege in Oberösterreich

Denkmalpflege in Oberösterreich, Jahresberichte

Denkmalpflege in Tirol

Diekamp (Hrsg.), Naturwissenschaft und Denkmalpflege, 2007

Frick/Neumann (Hrsg.), Beachten und Bewahren, Caramellen zur Denkmalpflege, Kunst- und Kulturgeschichte Tirols, Festschrift zum 60. Geburtstag von Franz Caramelle, 2005

Kulturberichte aus Tirol 2005, Denkmalpflege in Tirol. Jahresberichte

Links Bundesdenkmalamt www.bda.at/

Gesetzgebung und Rechtsprechung <http://ris.bka.gv.at/>; siehe auch die Liste unter Nr. 5b

1. Historischer Abriss

- 1 Erste staatliche Regelungen zum Schutz von Archiven und Münzen und zum Verbot der Ausfuhr von Kulturgütern wurden bereits im 18. Jahrhundert erlassen,² doch erst im Zuge der Neuordnung des Kaisertums Österreich nach dem Revolutionsjahr 1848 kam es mit der Gründung der “k.k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale” am 31. Dezember 1850 zur Einführung der staatlichen Denkmalpflege.³ Aufgabe der Central-Commission (ab 1873 “k.k. Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale”) war es, einen Überblick über den Denkmalbestand herzustellen, eine Klassifizierung der Denkmale vorzunehmen, Gutachten zur Errichtung von Neubauten, die Denkmale gefährden, und zur Restaurierung von Denkmalen zu erstellen sowie die Bevölkerung zu belehren.⁴ Seit 1856 wurden die “Mitteilungen der k.k. Central-Commission”⁵ und das “Jahrbuch der k.k. Central-Commission” herausgegeben.⁶ Behördliche Befugnisse waren mit dieser Tätigkeit - jedoch nicht verbunden. Die Tätigkeit der Konservatoren, unter ihnen der Dichter und Maler Adalbert Stifter (1805–1865), dem u.a. die Wiederentdeckung des spätgotischen Kefermarkter Altares zu verdanken ist, war ehrenamtlich. Die staatsrechtliche Teilung der Habsburger Monarchie durch den so genannten “Ausgleich” mit Ungarn von 1867 brachte die staatsrechtlichen Teilung des Kaisertums in eine österreichische (“cisleithanische”) und eine ungarische Reichshälfte, die nur durch die Personalunion des Kaisers von Österreich und Königs von Ungarn und eine auf einige wenige gemeinsame (“pragmatische”) Angelegenheiten beschränkte Realunion, verbunden waren. Die territoriale Zuständigkeit der Zentralkommission war seither auf die österreichische Reichshälfte beschränkt.
- 2 Während jedoch in Ungarn 1881 ein Denkmalschutzgesetz mit umfassenden Eingriffsmöglichkeiten verabschiedet werden konnte,⁷ blieben die Entwürfe eines österreichischen Denkmalschutzgesetzes, darunter mehrere des langjährigen Präsidenten der Zentral-Kommission, Johann Alexander Freiherr von Helfert (1820 – 1910) und des Generalkonservators Alois Riegl (1858–1905), jedoch erfolglos und scheiterten vor allem am Widerstand der katholischen Kirche und des Adels, aber

² Im Einzelnen: Kirsch, Rechtsvorschriften 1; s. das Literaturverzeichnis unter Nr. II 7/17.

³ A.h. EntschlieÙung vom 31. Dezember 1850, Frodl, Idee 76 f.

⁴ Frodl, Idee 77.

⁵ Deren Nachfolgerin heute die vom Bundesdenkmalamt herausgegebene “Österreichische Zeitschrift für Kunst- und Denkmalpflege” (ÖZKD) ist.

⁶ Frodl, Idee 110. Zur Tätigkeit der Central-Commission bis 1873 s. insbes. Frodl, Idee 85 – 180.

⁷ Brückler, Vom Konsilium zum Imperium, ÖZKD 1991, 160 ff., 163 f.

auch am Nationalitätenproblem.⁸ Nichts desto trotz gelang es vor allem Alois Riegl und seinem Nachfolger als Generalkonservator, Max Dvorak (1874–1931), die wesentlichen theoretischen Grundlagen für die moderne Denkmalpflege zu legen.

3 Da mit dem Zustandekommen eines Denkmalschutzgesetzes nicht zu rechnen war,⁹ wurde 1911 ein neues Statut der Zentralkommission¹⁰, die nun unter dem Protektorat des Erzherzog-Thronfolgers Franz Ferdinand (1863–1914) stand, erlassen, die sich bis heute in der geltenden Organisation des BDA spiegelt. Die Zentralkommission setzte sich aus einem Präsidium, einem Denkmalrat und einem Staatsdenkmalamt mit einschlägig geschulten Beamten zusammen. Den zentral tätigen Generalkonservatoren waren für die einzelnen Kronländer Landeskonservatoren untergeordnet. Der Zentralkommission kam jedoch auch aufgrund dieses Statuts immer noch keine hoheitliche Gewalt zu.

4 Erst nach der Gründung der Republik konnte durch das “Gesetz vom 5. Dezember 1918 betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung” (Ausfuhrverbotsgesetz)¹¹ dem “Staatsdenkmalamt” (ab 1920 “Bundesdenkmalamt”) auch eine behördliche Kompetenz zugewiesen werden.¹² Dieses Gesetz verbot generell die Ausfuhr von Kunstgegenständen. Nur “*ausnahmsweise . . . in rücksichtswürdigen Fällen*” war Ausfuhr vom Bundesdenkmalamt zu genehmigen¹³. Dieses Gesetz sollte nach 1945 die rechtliche Grundlage für die Praxis des Bundesdenkmalamts und der Bundesmuseen werden, Ausfuhrbewilligungen für die zurückgestellten, zuvor von den Nationalsozialisten entzogenen Kunstsammlungen nur gegen Widmungen von Kunstwerken an die Bundesmuseen zu erteilen. Als späte Reaktion u.a. auf diese Praxis wurde 1998 das Kunstrückgabegesetz erlassen.¹⁴ Durch das “Bundesgesetz vom 25. September 1923 betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung”¹⁵ wurde die Stammnorm des noch heute geltenden Denkmalschutzgesetzes geschaffen. Dieses wurde durch Novellen 1978¹⁶ und 1990¹⁷ ausgebaut und schließlich durch die Novelle 1999¹⁸ nochmals erweitert und mit dem 1985¹⁹ und 1986²⁰ novellierten Ausfuhrverbotsgesetz²¹ vereint.

2. Verfassungsrechtlicher Überblick

5 Die österreichische Bundes-Verfassung²² kennt keine konkurrierenden Kompetenzen, sondern ordnet in den Artikel 10 bis 15 B-VG die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen entweder dem Bund oder den Ländern zu. Die sehr

⁸ Brückler, Konsilium 163–170.

⁹ Brückler, Konsilium 170.

¹⁰ Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. 8. 1911, RGBI 153/1911.

¹¹ StGBI 90/1918.

¹² Müller, Denkmalschutz, 69.

¹³ § 4 Ausfuhrverbotsgesetz, StGBI 90/1918.

¹⁴ Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I 181/1998 idF BGBl I 117/2009.

¹⁵ BGBl 533/1923.

¹⁶ BGBl 167/1978.

¹⁷ BGBl 473/1990.

¹⁸ BGBl I 170/1999.

¹⁹ BGBl 253/1985.

²⁰ BGBl 391/1986.

²¹ StGBI 90/1918 i. d. F. BGBl 253/1985 u. BGBl 381/1985.

²² B-VG, Bundes-Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929, BGBl 1/1930 idGF.

umfassenden Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen des Bundes sind in Artikel 10 B-VG, geregelt, dessen Absatz 1 Ziffer 13 auch "Denkmalschutz" in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt. Nach der Kompetenzverteilung sind daher die Angelegenheiten des Denkmalschutzes ausschließlich durch Bundesgesetz zu regeln, die Länder können weder ausführende noch ergänzende Landesgesetze für diese Materie erlassen. Da jedoch durch Artikel 15 Abs. 1 B-VG eine Generalklausel zu Gunsten der Länder für alle nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesenen Angelegenheiten besteht, kommt der Auslegung und den Grenzen der einzelnen Kompetenztatbestände besondere Bedeutung zu. Nach herrschender Lehre und ständiger Judikatur ist die Auslegung vor allem unter Heranziehung der sogen. "Versteinerungstheorie" vorzunehmen. Ein Kompetenztatbestand ist daher grundsätzlich im Verständnis des Zeitpunktes seines in Kraft Tretens, des "Versteinerungszeitpunktes", auszulegen. Der maßgebliche Zeitpunkt ist daher der 1. Oktober 1925.²³

- 6 Die Abgrenzung der **Bundeskompentenz Denkmalschutz** ist vor allem gegenüber zwei mit dem Denkmalschutz in faktischem Zusammenhang stehenden Materien, nämlich dem Naturschutz und dem Baurecht, die nicht dem Bund zugewiesen wurden und daher gemäß Art. 15 B-VG bei den Ländern verblieben sind, rechtlich und praktisch bedeutend.

a) Ortsbildschutz

- 7 Nach der Judikatur des VfGH beinhaltet der Bundes-Kompetenztatbestand "Denkmalschutz" den Schutz von Gegenständen von kultureller Bedeutung, die "ein künstliches Menschenwerk"²⁴ sind bzw. "von Menschen geschaffen"²⁵ wurden. Der VfGH hatte jedoch keine Bedenken gegen landesrechtliche Regelungen, die "wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiete als in sich geschlossenes Ganzes (Schutzzonen)" ausweisen und begründete dies mit den in den landesgesetzlichen Bauordnungen bereits vor 1925 enthaltenen Regelungen zum Schutz der Ortsbilder.²⁶ Die exakte Abgrenzung zur Bundeskompetenz "Denkmalschutz" erscheint schwierig, zumal auch das Denkmalschutzgesetz den Begriff des "Ensembles" als einer Mehrheit von unbeweglichen Denkmälern, die in einem geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Zusammenhang stehen, kennt.²⁷ Tatsächlich wurden von den Ländern Orts- bzw. Stadtbildschutzbestimmungen in die allgemeinen Bauordnungen aufgenommen oder für besonders bedeutende Altstädte eigene Altstadterhaltungsgesetze erlassen.²⁸
- 8 Die auch aus anderen Verwaltungsbereichen bekannten Tendenzen zur Deregulierung und so genannten Liberalisierungen haben jedoch die früher oft strengen landesgesetzlichen Ortsbildschutzbestimmungen gelockert oder ganz aufgehoben.

²³ BGBl 268/1925.

²⁴ VfGH 22. 10. 1929, G 4/29.

²⁵ VfGH 19. 3. 1964, K II-4/63 (idS auch die einfachgesetzliche Definition des § 1 Abs 1 DMSG).

²⁶ VfGH 11. 3. 1976, G 30/74.

²⁷ § 1 Abs. 3 DMSG; eine zivilrechtliche Einheit zwischen den Objekten ist nicht vorausgesetzt: VwGH 9. 11. 2009, Zl. 2008/09/0204.

²⁸ Landesgesetzliche Regelungen wurden z. B. zum Schutz der historischen Zentren von Salzburg und Graz erlassen.

b) Naturdenkmale und Parkanlagen

- 9 Sogenannte “**Naturdenkmale**”, wie Höhlen, Wasserfälle oder 1000-jährige Eichen fallen – entgegen einer älteren Rechtsansicht²⁹ – jedenfalls nicht in die Bundeskompetenz Denkmalschutz. Der Schutz von Park- und Gartenanlagen ist kompetenzrechtlich geteilt, weil der Schutz der “gestalteten Natur” – ungeachtet ihres kulturellen Wertes – auf Grund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG bei den Ländern verblieben ist, während Treppen, Brunnen aber auch Terrassen unter die Bundeskompetenz fallen.³⁰ Durch die DMSG-Novelle 1999³¹ wurde jedoch der Schutz von 56 namentlich genannter Anlagen zur Gänze, also einschließlich der “gestalteten Natur”, in die Bundeskompetenz übertragen.³² Ob mit dieser verfassungsrechtlichen Ausnahmeregelung für einzelne Park- und Gartenanlagen der Denkmalpflege ein Durchbruch gelungen ist, oder nicht eher die ohnedies komplizierte Kompetenzlage weiter verwirrt wurde, sei dahingestellt.

c) Umgebungsschutz

- 10 Der Schutz der **Umgebung** eines Denkmals ist weitgehend landesgesetzlich zu regeln. Zwar erkannte der VfGH, dass die “von einem Denkmal ausgehende künstlerische Wirkung” Teil der Bundeskompetenz ist und wies eine Beschwerde gegen ein denkmalbehördliches Parkverbot in einem Arkadenhof ab.³³ In einem späteren Erkenntnis stellte er jedoch fest, dass auf die Bundeskompetenz kein Verbot “der Errichtung von Kiosken, Tankstellen und sonstigen störenden Bauten” in der Umgebung des Denkmals gestützt werden könne,³⁴ womit im Rahmen der Bundeskompetenz zwar ein Parkverbot für das Denkmal störende PKW erlassen werden kann; die Bebauung in der Nachbarschaft, die typischer Weise die Erscheinung des Denkmals viel mehr gefährden kann, ist jedoch nur durch den Landesgesetzgeber regulierbar.

d) Grundrechte

- 11 Aus grundrechtlicher Sicht stellt der Denkmalschutz vor allem eine Beschränkung des **Eigentums** dar. In einer Mehrzahl von Erkenntnissen³⁵ hegte der VfGH jedoch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, vor allem da das DMSG “keine über den an sich schon gegeben Erhaltungsaufwand hinausgehende” **Erhaltungspflicht** kennt.³⁶ Dennoch wird im Rahmen einer verfassungskonformen Interpretation insbesondere bei der Auslegung der Bestimmungen über die Veränderung, Zerstörung und Ausfuhr von geschützten Denkmalen sowie über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen das verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsrecht besonders zu beachten sein.

²⁹ Überholt: Adamovich, Grundriß, 612.

³⁰ Bazil, Dissertation.

³¹ BGBl I 170/1999.

³² § 1 Abs 12 i. V. m. Anhang 2 DMSG.

³³ VfGH 26. 6. 1969, B 17/69.

³⁴ VfGH 29. 9. 1995, G 50/95.

³⁵ VfGH 28. 2. 1966, B 229/65, 27. 2. 1967, B 351/66; 26. 6. 1969, B 17/69; 1. 3. 1980, B 73/77; 1. 10. 1981, B 384/77; 27. 2. 1981, B 504/79; 1. 10. 1986, B 164/85.

³⁶ VfGH 1. 10. 1986, B 164/85.

3. Behörden

- 12 Die österreichische Bundes-Verfassung sieht vor, dass grundsätzlich auch die dem Bund zur Vollziehung zugewiesenen Materien im Rahmen der “mittelbaren Bundesverwaltung” durch die Behörden der Länder, nämlich die **Bezirkshauptmannschaften** (gegebenenfalls die Magistrate der Städte mit eigenem Statut) und die Landeshauptmänner wahrgenommen werden. Für bestimmte Materien, darunter auch den Denkmalschutz ermöglicht Art. 102 Abs. 2 B-VG jedoch die unmittelbare Bundesverwaltung. Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes in seinen wesentlichen Teilen dem **Bundesdenkmalamt** (soweit Archivalien betroffen sind, dem Österreichischen Staatsarchiv) zugewiesen. Lediglich die vorgesehenen Sicherungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren sind in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Das Bundesdenkmalamt entscheidet daher als Behörde eigenständig durch Bescheid u.a. über das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Denkmals,³⁷ über die Bewilligung zu seiner Veränderung oder Zerstörung³⁸ und die Bewilligung einer Ausfuhr (§ 17 DMSG). Gegen die Bescheide des Bundesdenkmalamtes ist die Berufung an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur möglich. In den Fällen der mittelbaren Bundesverwaltung geht der Instanzenzug von der Bezirkshauptmannschaft über den Landeshauptmann bis zum Bundesminister. Gegen die (Berufungs-) Bescheide des Bundesministers kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof³⁹ und an den Verfassungsgerichtshof⁴⁰ erhoben werden. Ob diese Instanzenzüge die Tribunalgarantie des Art. 6 EMRK erfüllen (sofern man einen Eingriff in “civil rights” bejaht), erscheint fraglich.⁴¹
- 13 Das **Bundesdenkmalamt** ist eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige Bundesbehörde mit Sitz in Wien, die dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nachgeordnet ist.⁴² Seine Organisation wird durch ein vom Bundesminister erlassenes Statut geregelt. Das Bundesdenkmalamt wird von einer Präsidentin geleitet, die vom Generalkonservator vertreten wird. Für jedes Bundesland ist als dezentralisierte Abteilung ein Landeskonservatorat eingerichtet. Neben der Rechtsabteilung bestehen zentrale Fachabteilungen u.a. für Bodendenkmale und Ausfuhrangelegenheiten. Die wissenschaftlichen Grundlagen der Tätigkeit werden v.a. durch die Abteilung für Inventarisierung und Denkmalforschung und zwei Restaurierwerkstätten erarbeitet.
- 14 Beim Bundesdenkmalamt ist der **Denkmalbeirat** als Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamts und des Bundesministers eingerichtet. Die Mitglieder werden von dem Bundesminister auf sechs Jahre, der Vorsitzende und sein Stellvertreter auf drei Jahre ernannt. Näheres ist in einer Verordnung geregelt.⁴³ Weiters ist dem Bundesdenkmalamt die Funktion der “Zentralen Stelle” im Sinne der Richtlinie 93/7/EWG übertragen.

³⁷ § 2 Abs 1 DMSG, § 3 Abs. 1 DMSG.

³⁸ § 5 Abs. 1 DMSG.

³⁹ Art. 131 Abs. 1 B-VG.

⁴⁰ Art. 144 Abs. 1 B-VG.

⁴¹ Vgl. Bazil Binder-Kriegelstein/Kraft, Denkmalschutzrecht, § 29 Anm 1.

⁴² Bundesministeriengesetz 1986 idF BGBl I 16/2000 (Anlage zu § 2 leg cit).

⁴³ VO der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Denkmalbeirat, BGBl II Nr. 572/2003.

4. Grundzüge des Denkmalschutzgesetzes

a) Denkmale (§ 1 DMSG)

- 15 Denkmale sind durch § 1 Abs. 1 DMSG als bewegliche und unbewegliche, von Menschen geschaffene Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen definiert. Die Bedeutung kann den Gegenständen auch erst durch einen geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhang erwachsen. In diesen Fällen spricht § 1 Abs. 3 von “Ensembles” bzw. “Sammlungen”.

b) Öffentliches Interesse an der Erhaltung (§ 1 Abs. 2 DMSG)

- 16 Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals besteht nach § 1 Abs. 2, wenn es sich bei dem Denkmal um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes nach Qualität, Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde.

Seit 1923 besteht hierzu eine umfassende, kontinuierlich entwickelte Judikatur des VwGH,⁴⁴ die der Gerichtshof auch in den letzten Jahren fortsetzte. Zur Feststellung des öffentlichen Interesses hat sich das Bundesdenkmalamt auf schlüssige Weise unter Heranziehung aller maßgeblichen Umstände (etwa durch einen Vergleich mit ähnlichen Objekten) mit der konkreten geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung des Objektes auseinander zu setzen.⁴⁵ Es ist weder erforderlich, dass das Denkmal “in allen Details” erhalten ist⁴⁶ und es kann auch “nur von lokaler Bedeutung” sein.⁴⁷ Die Zielsetzungen des DMSG gehen nach der Judikatur “weit über das landläufige Verständnis hinaus und haben die Erhaltung des überkommenen Kulturgutes schlechthin” zum Inhalt.⁴⁸ Das öffentliche Interesse ist ausschließlich nach der Bedeutung des Denkmals zu beurteilen, die das Bundesdenkmalamt unter Beiziehung von Sachverständigen festzustellen hat.⁴⁹ Es ist keine Abwägung mit sonstigen Interessen vorzunehmen. Die Unterschutzstellung wäre nur dann nicht zulässig, wenn – etwa wegen schwerer Baugebrechen – eine denkmalgerechte Erhaltungsmöglichkeit von vornherein faktisch ausgeschlossen ist.⁵⁰ Im konkreten Fall sind jedoch auch Teilunterschutzstellungen, also die Beschränkung der Unterschutzstellung auf bestimmte Teile des Objektes zu prüfen.⁵¹

c) Denkmale im öffentlichen Eigentum (§§ 2–2a DMSG)

- 17 Für Denkmale im Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften besteht durch § 2 Abs. 1 DMSG die gesetzliche Vermutung, dass ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Vermutung endete jedoch gemäß § 2 Abs. 4 DMSG für unbewegliche

⁴⁴ Zur Judikatur siehe Bazil/Binder-Krieglstein/Kraft, Kommentar zu § 1 DMSG.

⁴⁵ VwGH 16.09.2009, Zl. 2009/09/0138.

⁴⁶ VwGH 9. 11. 2009 2008/09/0322.

⁴⁷ VwGH 9. 11. 2009, Zl. 2008/09/0204.

⁴⁸ VwGH 9. 11. 2009, Zl. 2008/09/0204.

⁴⁹ VwGH 9. 11. 2009, Zl. 2008/09/0138.

⁵⁰ VwGH 24. 3. 2009, Zl. 2008/09/0378.

⁵¹ VwGH 9. 11. 2009, Zl. 2008/09/0322.

Denkmale mit 31. Dezember 2009 und wurde durch eine konkrete listenmäßige Erfassung der geschützten (unbeweglichen) Denkmale ersetzt.⁵² Für bewegliche Denkmale im Eigentum der genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften besteht die Vermutung jedoch weiter.

d) Denkmale in Privateigentum (§ 3 DMSG)

- 18** Denkmale in Privateigentum stehen erst nach der Feststellung des öffentlichen Interesses an ihrer Erhaltung unter Denkmalschutz. Der Bescheid ist vom Bundesdenkmalamt zu erlassen. Das Unterschutzstellungsverfahren ist von Amts wegen einzuleiten und kann durch Berufung an den Bundesminister angefochten werden.

e) Veränderung und Zerstörung (§§ 4–5 DMSG)

- 19** Das Denkmalschutzgesetz kennt kein absolutes Veränderungs- oder Zerstörungsverbot, doch sind die Zerstörung und jede Veränderung, die “den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung des (geschützten) Denkmals beeinflussen könnte” an die Bewilligung des Bundesdenkmalamts gebunden. Diese ist gemäß § 5 Abs. 1 DMSG zu erteilen, wenn die vom Antragsteller vorgebrachten und nachgewiesenen Gründe das öffentliche Interesse an der (unveränderten) Erhaltung überwiegen. Bei dieser Entscheidung hat jedoch “die möglichst denkmalgerechte Erhaltung im Vordergrund zu stehen”.⁵³ In einem neueren Erkenntnis hat der VwGH unter Bezug auf Fragen des Dachdeckungsmaterials festgestellt, dass die Verwendung von das Erscheinungsbild eines Denkmals verändernden Produkten nicht dem DMSG entspricht, wenn es denkmalverträglichere Möglichkeiten gibt.⁵⁴

- 20** Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften haben einen Rechtsanspruch, dass jene Veränderungen an einem dem Gottesdienst gewidmeten Denkmal bewilligt werden, die aus bescheinigten liturgischen Gründen notwendig sind.⁵⁵

Vor der Erteilung einer Bewilligung zur Zerstörung ist der Denkmalbeirat zu hören (§ 15 Abs. 5 DMSG).

f) Bodendenkmale (§§ 8–12 DMSG)

- 21** Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit “offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen können” aufgefunden, so ist dies spätestens an dem der Auffindung folgenden Werktag dem BDA anzuzeigen. Der Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände ist unverändert zu belassen (§ 9 Abs. 1 DMSG) und die Bodendenkmale stehen ex lege für sechs Wochen unter Denkmalschutz (§ 9 Abs. 3 DMSG). Der Fund von Bodendenkmalen gilt als Schatzfund gemäß § 399 ABGB,

⁵² Die Verordnungen wurden bezirksweise erlassen und können auf der Homepage des Bundesdenkmalamtes abgerufen werden (<http://www.bda.at/downloads>).

⁵³ VwGH 15. 9. 1994, ZI. 93/09/0035.

⁵⁴ VwGH 9. 11. 2009, ZI. 2008/09/0204.

⁵⁵ Welche Einrichtungen in Österreich “gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften” sind, ergibt sich – historisch bedingt – aus unterschiedlichen Rechtsquellen. Eine Liste mit Hinweisen auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur veröffentlicht (<http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt>).

der (ehrlche) Finder und der Grundeigentümer werden daher Hälfteeigentümer (§ 10 DMSG). Forschungsgrabungen dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamts erfolgen. An das BDA sind regelmäßig Meldungen und Berichte zu erstatten (§ 11 DMSG).

g) Ausfuhr von Denkmalen (§§ 16–23 DMSG)

- 22** Aus § 16 DMSG ergeben sich weitgehende Beschränkung für die Ausfuhr von Denkmalen (“Kulturgut”): Eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes ist nicht nur erforderlich für Kulturgut, das bereits unter Denkmalschutz steht, oder dessen Unterschutzstellung eingeleitet ist oder für Archivalien, sondern für alle Denkmale, die nicht durch eine Verordnung⁵⁶ des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Diese weit reichende Ausfuhrbeschränkung erscheint zumindest im Lichte des Art. 30 EG europarechtlich bedenklich.⁵⁷ Das Bundesdenkmalamt hat die vom Antragsteller vorgebrachten und nachgewiesenen Gründe mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung im Inland abzuwägen (§ 17 Abs 1 DMSG). Wirtschaftliche Gründe können nicht berücksichtigt werden, wenn ein inländisches Ersatzkaufanbot vorliegt (§ 20 DMSG).

h) Sicherungsmaßnahmen (§ 31 DMSG)

- 23** Besteht Gefahr, dass Denkmale widerrechtlich zerstört, verändert oder veräußert werden, so kann die Bezirkshauptmannschaft (bzw. der Magistrat) auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen erlassen. Das Denkmalschutzgesetz kennt jedoch keine “über den an sich schon gegebenen Erhaltungsaufwand hinausgehende” Verpflichtung zur Instandhaltung eines Denkmals⁵⁸ und der VfGH stellte unter Bezug auf die seit der DMSG-Novelle 1999 geltende Rechtslage fest, dass nur Arbeiten aufgetragen werden können, die “keine oder nur geringe Geldmittel” erfordern,⁵⁹ womit die Bestimmung zahnlos ist.

⁵⁶ Verordnung BGBl II Nr. 473/1999.

⁵⁷ Bazil/Kraft, Aktuelle Überlegungen zur Ausfuhr von Kulturgut; in Reichelt (Hg.), Ringvorlesung, Österreichischer, Europäischer und Internationaler Denkmalschutz, Heft 24, Wien 2004.

⁵⁸ VfGH 1. 10. 1986, Zl. B 164/85.

⁵⁹ VfGH 30. 6. 2004, Zl. 2004/09/0005.

5. Anhang

24 a) Österreichische UNESCO-Welterbestätten

Schloss und Park Schönbrunn (Wien)
Altstadt von Salzburg (Salzburg)
Kulturlandschaft Hallstadt-Dachstein/Salzkammergut (Oberösterreich, Steiermark)
Semmeringbahn und umgebende Landschaft (Niederösterreich, Steiermark)
Altstadt von Graz und Schloss Eggenburg (Steiermark)
Kulturlandschaft Wachau (Niederösterreich)
Kulturlandschaft Neusiedler See/Fertö To (Burgenland, gemeinsam mit Ungarn)
Historisches Zentrum von Wien (Wien).

25 b) Innerstaatliche Rechtsgrundlagen⁶⁰

Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 533/1999
Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG, BGBl. I Nr. 67/1998
Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll, BGBl. Nr. 58/1964 (sogenannte “Haager Konvention”).
Zweites Protokoll zur Haager Konvention
Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, BGBl. Nr. 239/1974
UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes, BGBl. Nr. 60/1993
Verordnung der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher im Sinne des Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG Kategorien von Kulturgütern festgestellt werden, BGBl. Nr. 483/1999
Verordnung der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher Kategorien des von Kulturgütern festgesetzt werden, die für die Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen, BGBl. II Nr. 484/1999
Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Denkmalbeirat, BGBl II Nr. 572/2003
Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über Maßnahmen gemäß der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes (Kulturgüterschutzverordnung), BGBl. II Nr. 51/2009.

⁶⁰ Die seit 1983 erlassenen Rechtsakte können kostenlos im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.